

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Per Mail: zz@bj.admin.ch

Liestal, 27. September 2022

**Vernehmlassung betreffend
Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungs-
auskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir befürworten die vorgeschlagene Gesetzesrevision. Die Wohnsitzüberprüfung durch die Betreibungsämter anlässlich von Auskünften wird zu einer Qualitätssteigerung führen. Im Weiteren können durch die konsequente Digitalisierung Effizienzsteigerungen bei den Betreibungsämtern und auch bei der Kundschaft (Gläubiger/innen und Schuldner/innen) realisiert werden.

Betreffend Ausstellung von Betreibungsurkunden haben wir folgende Anregungen:

- Der im erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheit in Bezug auf die Zulässigkeit der Entgegennahme von elektronischen Dokumenten als Originalurkunden würde durch die Gesetzesänderung begegnet. Dennoch verbleiben vereinzelt Fälle, in denen das elektronisch als «Originalurkunde» eingereichte Dokument nicht als solches entgegengenommen werden darf. Um die mit der Prüfung der «Originalurkunden» befassten Mitarbeitenden der Betreibungsämter zu unterstützen, wäre eine Auflistung von Fällen, in welchen das Dokument nicht als Originalurkunde entgegengenommen werden darf, wünschenswert (z.B. fehlende elektronische Signatur, erkennbare Manipulationen an der Urkunde usw.).
- Bereits heute werden auf unterschiedliche Weisen elektronische Gesuche an die Betreibungsämter gerichtet. So werden in der heutigen Praxis Gesuche um Auskunft beispielsweise per E-Mail, über die Plattform eSchKG und auch über die kantonale Online-Plattform eingereicht. Sofern künftig ein Anspruch darauf bestehen soll, die Antwort auf ein elektronisches Gesuch auch elektronisch zu erhalten, wäre zu definieren, ob die elektronische Beantwortung über dieselbe Plattform zu erfolgen hat, über die das Gesuch eingegangen ist oder ob das Betreibungsamt eine Wahlmöglichkeit hat.

- Wir regen an, dass bei elektronischen Eingaben immer von Amtes wegen eine elektronische Eingangsbestätigung erfolgen muss.
- Unklar ist, was in Artikel 34 Absatz 2 mit «elektronischer Zustellung» gemeint ist. Ist hier eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur (ZertES, SR 943.03) gemeint? Oder genügt auch ein elektronisches Dokument ohne Signatur? Wir bitten Sie um Klarstellung in den Erläuterungen.

Die vorgeschlagene gesetzliche Abstützung der Verwendung von Online-Verkaufsplattformen findet unsere Unterstützung. Zur detaillierten Ausgestaltung haben wir folgende Bemerkungen:

- Das Verfahren auf einer Online-Plattform muss gemäss dem erläuternden Bericht aus einem Bieterwettbewerb bestehen. Das würde die Verwertung über eine Plattform wie *Tutti.ch* vorweg untersagen, da diese Plattform kein Bieterverfahren vorsieht. Gleichzeitig ist in gewissen Fällen die Verwendung einer «Sofort-Kaufen-Option» sinnvoll, wie sie Ricardo oder Ebay anbieten – so insbesondere dann, wenn der damit verlangte Sofort-Kaufen-Fixpreis mindestens so hoch angesetzt wird, dass Drittkonditionen und ein günstiges Verwertungsergebnis vorliegen würden. Wir werfen daher die Frage auf, ob es tatsächlich dem Willen des Revisionsentwurfs entspricht, gewisse Online-Plattformen, die keinen Bieterwettbewerb vorsehen, ganz generell von der Verwendung durch Betreibungs- und Konkursämter auszuschliessen.
- Eine Online-Versteigerung soll neu auch eine Zwangsversteigerung nach Art. 125ff. SchKG darstellen können. Wir stellen uns die Frage, ob in der Praxis Mischformen der beiden Verwertungsarten - Zwangsversteigerung und Freihandverkauf - entstehen könnten, was Probleme bei der rechtlichen Qualifikation (mit unterschiedlichen Rechtsfolgen) nach sich ziehen könnte. Wir bitten Sie zu prüfen, ob statt der Schaffung einer weiteren, selbständigen Verwertungsart, die Anerkennung der Verwertung über Online-Plattformen - unabhängig von der Verwertungsart – im Hinblick auf die Rechtssicherheit die bessere Lösung wäre.
- Die Auswahl einer der vielen Anbieter von Online-Plattformen durch das Betreibungsamt kann submissionsrechtliche Fragen aufwerfen. Wir vermissen diesbezüglich Ausführungen im erläuternden Bericht und bitten um Ergänzung. Ein sich wiederholendes Submissionsverfahren im Vorfeld zu einer Verwertung könnte zu einer unerwünschten Verfahrensverzögerung führen. Ein entsprechender Kriterienkatalog für die Auswahl einer Verwertungsplattform wäre wünschenswert.

Zu Artikel 8a (Betreibungsauskunft) haben wir folgende Bemerkungen:

- Gemäss dem erläuternden Bericht stellt die Vorlage auf den «Meldeort» einer Person ab, «d.h. auf den Ort, an welchem die betreffende Person bei den Einwohnerbehörden registriert ist» (erläuternder Bericht Seite 14). Es bestehe die Pflicht, sich am Ort des Lebensmittelpunktes, in der sogenannten Niederlassungsgemeinde anzumelden (erläuternder Bericht Seite 14). Die vorgesehene Normierung erscheint unpräzise. Im Anmelderegister sind neben Niedergelassenen auch weitere Personen registriert, so z.B. Aufenthalter (Art. 6 RGH, SR 431.02) sowie nach Massgabe des kantonalen Rechts weitere Personenkreise (für den Kanton Basel-Landschaft beispielsweise Personen, die im Kanton über Grundeigentum verfügen (§ 9 Abs. 2 ARG, SGS 111)). Durch die Anknüpfung an das rein formale Kriterium der «Erfassung im Ein-

wohnerregister» wird somit ein zu weiter Personenkreis erfasst. Wir regen an, Art. 8a Abs. 3bis E-SchKG wie folgt umzuformulieren:

«Die Auskunft über Betreibungen gegen eine Person umfasst die Angabe, ob die betreffende Person im von der Auskunft erfassten Zeitraum im Einwohnerregister des Betreibungskreises als niedergelassen erfasst war, und gegebenenfalls in welchem Teil dieses Zeitraums. »

- Die Formulierung im erläuternden Bericht deutet darauf hin, dass nicht wie im Gesetzesentwurf (Art. 8a) vorgesehen «gegebenenfalls in welchem Teil dieses Zeitraumes» relevant ist, sondern, seit wann die Person in der Gemeinde niedergelassen ist. Wir regen an, entweder die Bestimmung anzupassen oder die entsprechende Passage in den Erläuterungen.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin